

Satzung
über das Abhalten von Märkten in der Stadt Bad Brückenau
(Marktsatzung)

Vom 20.09.2016

Die Stadt Bad Brückenau erlässt gem. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Marktsatzung gilt für alle in der Stadt Bad Brückenau stattfindenden Jahrmärkte und ihre Teilnehmer.

§ 2
Marktteilnehmer

Jedermann steht sowohl der Besuch der Märkte als auch der Kauf und Verkauf auf ihnen mit gleichen Befugnissen frei.

§ 3
Marktaufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Märkte wird von städtischen Beauftragten ausgeübt (Marktaufsicht).
- (2) Die Marktteilnehmer haben grundsätzlich den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. Die Marktbesicker sind verpflichtet, der Marktaufsicht jederzeit Zutritt zu ihren Verkaufsplätzen oder Ständen zu gewähren und sachdienliche Auskünfte zu geben.

§ 4
Zuweisung der Plätze

- (1) Die Verkaufsplätze werden auf Antrag durch die Stadt Bad Brückenau zugewiesen. Die Gesuche sind schriftlich unter Angabe der gewünschten Platzgröße und aller zum Verkauf kommenden Waren einzureichen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht. Zuweisungen und damit verbundene Anordnungen erfolgen in der Regel schriftlich oder mündlich am Markttag durch das Marktpersonal. Der vorhandene Platz wird so aufgeteilt, dass ein Überangebot einer bestimmten Warengattung vermieden und dadurch gleichzeitig ein repräsentatives Angebot ermöglicht wird.
- (3) Einem Marktbesicker soll auf einem Markt nur ein Platz zugewiesen werden. Melden sich mehr Marktbesicker als Verkaufsplätze vorhanden sind oder bewerben sich um die vorhandenen Plätze die gleichen Händler, so kann die Stadtverwaltung Händlern, die bisher zu keinerlei Beanstandungen Anlass gegeben haben, die Plätze, insbesondere nach den Kriterien "bekannt" und "bewährt" wieder zuteilen.

Neuauf tretende Marktbesicker werden vor allem dann berücksichtigt, wenn Plätze früherer Inhaber frei geworden sind. Dabei können noch nicht vorhandene Warenarten bevorzugt werden.

- (4) Zuweisungen können von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Sachlich gerechtfertigte Gründe für den Widerruf liegen insbesondere dann vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der zur Verfügung stehende Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Nutzungsberechtigte, dessen Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung oder aufgrund dieser erteilten Anordnung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Bad Brückenau fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 5. der Standinhaber die Annahme rechtfertigt, dass er die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- Wird die Zustimmung widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Zugeteilte Plätze dürfen nicht eigenmächtig vergrößert oder getauscht werden.

§ 5 Platzgröße

Die Stadt Bad Brückenau bestimmt für jeden Markt, bis zu welcher Größe Verkaufsplätze vergeben werden können.

§ 6 Anderweitige Überlassung von Plätzen

- (1) Wird ein zugewiesener Platz 1/2 Stunde nach Beginn der Verkaufszeit ohne rechtzeitige Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann die Marktaufsicht den Platz ohne Anspruch auf Entschädigung weitervergeben.
- (2) Die Marktaufsicht kann den gleichen Platz während eines Marktes wiederholt freigeben, wenn er frei wird.

§ 7 Benutzung der Verkaufsplätze

- (1) Der zugewiesene Verkaufplatz darf nicht eigenmächtig getauscht oder einem Dritten überlassen werden.
- (2) Der zugewiesene Verkaufplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für die zugelassenen Warenarten benutzt werden. Der Warenverkauf darf nur von dem zugewiesenen Verkaufplatz aus erfolgen. Außerhalb dieser Fläche dürfen keine Waren oder Leergut usw. abgestellt und keine Waren feilgeboten oder sonstige Geschäftsausübungen vorgenommen werden.
- (3) Die Berechtigten dürfen auf den ihnen überlassenen Verkaufsplätzen Marktstände und sonstige Markteinrichtungen nur nach Maßgabe dieser Satzung und den Weisungen der Marktaufsicht aufstellen.

§ 8 Beschaffenheit der Verkaufsplätze und Verkaufsstände

- (1) Die Verkaufsstände müssen leicht zum Auf- und Abbauen sein. Sie dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden sein.
- (2) Verkaufsstände und Verkaufseinrichtungen können auf dem Jahrmarkt ab 08.00 Uhr am Markttag errichtet werden.
- (3) Die Maße der zugeteilten Verkaufsplätze dürfen weder mit Schirmen, Wetterdächern und Vorrichtungen, mit Waren oder sonstigen Gegenständen überschritten werden.

- (4) Die Höhe der Verkaufstische darf 0,90 m und mit Warenauslage 1,30 m nicht überschreiten.
- (5) Schirme und Wetterdächer müssen mit der Unterkante mindestens 2,10 m vom Boden entfernt sein.
- (6) Die Verkaufsstände müssen so beschaffen sein, dass sie sich gut in das Gesamtbild des Marktes einfügen.
- (7) Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen auf Verkaufsplätzen an Stelle von Verkaufsständen ist nicht zulässig. In besonderen Fällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

§ 9

Reinhaltung der Verkaufsplätze

- (1) Die Benutzer haben die Verkaufsplätze stets in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten. Sie haben weiterhin eine Fläche von mindestens 1 m um ihre Verkaufsplätze auf ihre Kosten zu reinigen, und bei Schneefall oder Eisbildung zu räumen und zu bestreuen.
- (2) Nach Beendigung des Verkaufes haben die Benutzer ihre Verkaufsplätze sofort gründlich zu säubern. Abfälle und Unrat sind von den Standbetreibern selbst zu entsorgen.

§ 10

Die Benutzer haben auf ihre Kosten die Verkaufsplätze bei Bedarf zu beleuchten und zu beheizen. Es darf nur eine betriebssichere Beleuchtung oder Beheizung verwendet werden. Das Anlegen von Feuerstellen ist verboten.

§ 11

Nach Beendigung der Verkaufszeit müssen die zugewiesenen Verkaufsplätze innerhalb von 2 Stunden geräumt sein. In der gleichen Zeit sind auch die Verkaufsstände oder Einrichtungen vom Verkaufsplatz bzw. Marktgelände zu entfernen. Ausnahmen hiervon müssen mit der Marktaufsicht vereinbart werden.

§ 12

Allgemeine Ordnungsvorschrift

- (1) Der Marktfrieden und der Marktablauf dürfen nicht gestört werden.
- (2) Betteln und Hausieren auf den Märkten ist verboten.
- (3) Der Fahrzeugverkehr bei der An- und Abfuhr von Waren ist so einzurichten, dass der Marktverkehr nicht gestört wird. Verkaufsplätze dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (4) In den Durchgängen zwischen den Verkaufsplätzen dürfen Waren, Leergut und sonstige Gegenstände nicht abgestellt oder gelagert werden.
- (5) Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Sirenen oder ähnliche Hinweise dürfen nicht in Betrieb genommen werden.
- (6) Geschäftsanzeigen, Werbeplakate und ähnliche Hinweise dürfen außerhalb des betreffenden Marktstandes nicht angeschlagen werden.
- (7) Die Marktbesicker haben an den Verkaufsständen oder sonstigen Verkaufseinrichtungen ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Wohnanschrift sichtbar und deutlich lesbar anzubringen.

§ 13

Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten der Anlagen und die Benutzung der Markteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bad Brückenau übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Im Übrigen haftet die Stadt Bad Brückenau nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Marktbesicker haben gegenüber der Stadt Bad Brückenau keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze durch bauliche Maßnahmen, aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses oder durch Ereignisse, die nicht von der Stadt Bad Brückenau zu vertreten sind, beeinträchtigt oder unmöglich wird.
- (3) Die Inhaber von Jahrmarktplätzen oder Verkaufsplätzen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.
- (4) Die Marktteilnehmer haften der Stadt Bad Brückenau nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für die Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden. Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Stadt Bad Brückenau als Erfüllungsgehilfen.

§ 14

Anwendung von bundes-, landes- und ortsrechtlichen Vorschriften

Die sonstigen einschlägigen bundes-, landes- und ortsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15

Gebühren

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Bad Brückenau erhoben.

§ 16

Marktort

Die Jahrmärkte werden auf der Ludwigstraße und auf den angrenzenden Straßen gemäß dem jeweils dazu gefertigten Belegungsplan abgehalten.

§ 17

Art und Zeit der Märkte

In Bad Brückenau werden Jahrmärkte an folgenden Terminen abgehalten:

1. Frühlingsmarkt (2. Sonntag vor Ostern)
2. Stadtfest [letztes volles Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) im Juni]
3. Herbstmarkt (am letzten Sonntag im September)
4. Allerheiligenmarkt (letzter Sonntag vor Allerheiligen)

Die Verkaufszeit beginnt um 10.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr.

§ 18

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art, insbesondere gewerbliche Erzeugnisse, Speisen Getränke sowie Pflanzen, Blumen und Sämereien angeboten werden.
- (2) Der Verkauf von Versicherungen ist vom Markt ausgeschlossen.
- (3) Der Verkauf alkoholischer Getränke bedarf einer besonderen Genehmigung.

§ 19

Beschränkungen

- (1) Der Verkauf nach Mustern, von anstößigen Bildern und Schriften sowie das Anbieten gewerblicher Leistungen ist nicht gestattet.
- (2) Verboten sind vor allem:
 - a) Schaustellungen aller Art, Musikaufführungen sowie Glücks- und Geschicklichkeitsspiele aller Art;
 - b) der Vertrieb von Horoskopern sowie von Glücks- und Wahrsagebriefen u.a.;
 - c) der Verkauf von feuergefährlichen oder leicht explosiven Waren, Schusswaffen und Munition;
 - d) der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen mit Ausnahme von Zündplättchen und Amorges;
 - e) Losverkaufsstellen von Schaustellern mit der Ausspielung von Waren; ausgenommen hiervon sind der Vertrieb von Losen oder Losbriefen für gemeinnützige Zwecke. Dieser ist genehmigungspflichtig. Anträge hierfür sind mindestens 14 Tage vor Beginn des Marktes bei der Stadt Bad Brückenau einzureichen.

§ 20

Besondere Verkaufsregeln für „Spezialisten“ und „Billige Jakobe“

- (1) Als "Spezialisten" (Neuheitenverkäufer) werden Marktbesicker betrachtet, die sich auf den Verkauf eines einzelnen Artikels spezialisieren. Der Verkauf von Lebens- und Genussmittel gehört nicht dazu.
- (2) Als „Billige Jakobe“ gelten solche Marktbesicker, die ein aus verschiedenen Kleinartikeln zusammengesetztes Warensortiment führen.
- (3) Für „Spezialisten“ und „Billige Jakobe“ gilt folgendes:
 - a) Es werden ihnen Plätze in dem hierfür bestimmten Teil des Marktgeländes überlassen;
 - b) sie dürfen ihre Waren ausrufen.

§ 21

Ersatzvornahme

- (1) Weigert sich ein Marktteilnehmer, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung nachzukommen, so kann die Stadt Bad Brückenau nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes diese Handlung auf Kosten der säumigen Teilnehmer durchführen.
- (2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 22

Verlegung von Märkten

Der Stadtrat kann den in dieser Marktsatzung festgelegten Marktort (§16) im Einzelfalle aus wichtigem Grund an einen anderen Ort verlegen.

§ 23

Einzelanordnungen und Ausnahmen

- (1) Die Stadt Bad Brückenau kann im Einzelfall die zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- (2) Die Stadt Bad Brückenau kann in besonders begründeten Fällen, vor allem zur Vermeidung erheblicher Härten, Ausnahmen von Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit diesen entgegenstehen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs.2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. nicht den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht Folge leistet (§ 3 Abs.2);
2. der Marktaufsicht nicht den Zutritt zum Verkaufsplatz oder Stand gewährt oder keine sachdienlichen Auskünfte gibt (§ 3 Abs.3);
3. den Vorschriften über die Benutzung der Verkaufsplätze (§ 7) oder über die Beschaffenheit der Verkaufsstände und Verkaufsplätze (§ 8) zuwiderhandelt;
4. den Vorschriften über die Reinhaltung der Verkaufsplätze (§ 9) zuwiderhandelt;
5. entgegen § 10 eine Feuerstelle einrichtet;
6. den Vorschriften über die Räumung der Verkaufsplätze (§ 11) oder den allgemeinen Ordnungsvorschriften (§12) zuwiderhandelt;
7. auf dem Jahrmarkt den Vorschriften der Beschränkungen (§19) zuwiderhandelt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Bad Brückenau vom 02.08.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.05.2015 außer Kraft.

Bad Brückenau, 20. September 2016
Stadt Bad Brückenau

gez.

Brigitte Meyerdierks
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt
des Landratsamts Bad Kissingen Nr. 26/2016,
Ifd.Nr. 236 vom 25.11.2016 amtlich bekannt
gemacht.

Bad Brückenau, den 01. Dezember 2016
STADT BAD BRÜCKENAU
gez.
B. Meyerdierks
1. Bürgermeisterin

*Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Bad Brückenau
(Marktsatzung) Vom 20.09.2016
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.11.2016 (In Kraft seit 26.11.2016)
und in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.10.2019 (In Kraft seit 26.10.2019)*